

Promotionsordnung

**der Fakultät für Geschichte, Kunst- und
Orientwissenschaften
der Universität Leipzig**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Verleihung des Doktorgrades
 - § 2 Promotionsgremien
 - § 3 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 4 Prüfungsfächer
 - § 5 Annahme als Doktorand
 - § 6 Antrag zur Eröffnung des Promotionsverfahrens
 - § 7 Anforderungen an die Dissertation
 - § 8 Eröffnung des Verfahrens
 - § 9 Gutachter
 - § 10 Gutachten und Annahme der Dissertation
 - § 11 Rigorosum
 - § 12 Notenschema
 - § 13 Verteidigung
 - § 14 Mitteilung des Prüfungsergebnisses
 - § 15 Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare
 - § 16 Vollzug der Promotion
 - § 17 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades
 - § 18 Promotionsakte
 - § 19 Grenzüberschreitende Verfahren
 - § 20 Ehrenpromotion
 - § 21 Doktorjubiläum
 - § 22 Übergangsregelungen
 - § 23 Inkrafttreten
-
- Anlage 1 Titelseite für die einzureichende Arbeit
 - Anlage 2 Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare
 - Anlage 3 Erklärung
 - Anlage 4 Muster der Urkunde
 - Anlage 5 Muster der Urkunde für eine grenzüberschreitende Promotion
 - Anlage 6 Antrag zur Eintragung in die Doktorandenliste

Aufgrund der Paragraphen 27 und 85 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 hat der Rat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften folgende Promotionsordnung beschlossen:

§ 1 Verleihung des Doktorgrades

Die Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften der Universität Leipzig verleiht den akademischen Grad eines **doctor philosophiae (Dr. phil.)**¹ auf Fachgebieten, die durch Forschung und Lehre an ihr vertreten sind, und zwar aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation), die verteidigt worden ist, und einer mündlichen Prüfung (Rigorosum) gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Sie kann ferner wegen ausgezeichnete wissenschaftlicher Leistungen oder wegen besonderer Verdienste um die Wissenschaft in den von der Fakultät vertretenen Fächern den akademischen Grad eines **doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h. c.)** verleihen. Der mehrfache Erwerb eines akademischen Grades gleicher Bezeichnung ist nicht möglich.

§ 2 Promotionsgremien

- (1) Das Gremium für Promotionsverfahren ist der **Promotionsausschuss**. Er besteht aus allen Hochschullehrern und habilitierten Mitgliedern² der Fakultät.
- (2) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist die **Promotionskommission**³ zuständig, die aus mindestens vier Mitgliedern besteht. Sie wird im Auftrag des Promotionsausschusses tätig. Als ständige Mitglieder gehören ihr an: der Prodekan, der den Vorsitz führt, und ein vom Promotionsausschuss zu benennender Stellvertreter⁴, darüber hinaus die Gutachter gemäß § 9, soweit sie Mitglieder der Universität Leipzig sind, und die Prüfer für die mündliche Prüfung gemäß § 11. Sollte es aus formalen und fachlichen Gründen erforderlich sein, können weitere Mitglieder in die Promotionskommission kooptiert werden. Bei Streitfällen entscheidet der Promotionsausschuss.
Im kooperativen Verfahren gemäß § 27 (3) SächsHG kann ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer der betreffenden Fachhochschule sein.
- (3) In Zweifelsfällen und bei Einsprüchen liegt die abschließende Entscheidung beim Promotionsausschuss, in allen anderen Fällen handelt die Promotionskommission für den Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss und die Promotionskommission sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer

¹ Grammatikalisch maskuline Amts- und Personenbezeichnungen dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

² Habilitierte Mitglieder der Universität im Sinne des § 65 SächsHG, die der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften angehören.

³ Bei der Zusammensetzung der Promotionskommission sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Befangenheit zu beachten.

⁴ Entsprechend der Struktur der Fakultät wird aus den Bereichen Geschichte, Kunstwissenschaften und Regionalwissenschaften je ein Mitglied benannt, das die Stellvertretung wahrnimmt, wenn das Thema der Dissertation in den von ihm vertretenen Bereich fällt.

Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend sind. Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (4) Die Beratungen der Promotionsgremien sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Entscheidungen der Promotionsgremien werden dem Promovenden schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen bzw. negative Bewertungen sind dem Bewerber zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:
 1. Der Abschluss eines Studiengangs mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland. Der Nachweis dieses Studiums wird in der Regel erbracht durch eine entsprechende Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder eine staatliche Prüfung für ein Lehramt. Über die Anerkennung von Studienabschlüssen und Studiensemestern an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen und von dort erbrachten einschlägigen Studien- und Vorleistungen entscheidet auf Antrag die Promotionskommission im Einvernehmen mit dem Fachvertreter bzw. den Fachvertretern und unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften.
 2. Weicht das Promotionsfach vom Hauptfach des vorhergehenden Abschlussexamens ab, überprüft der Betreuer die Promotionsvoraussetzungen und entscheidet über gegebenenfalls zu erbringende Studienleistungen. Er teilt diese zusammen mit der Betreuererklärung (Anlage 6) dem Dekanat mit.
 3. Der Nachweis über die Eintragung in die Doktorandenliste der Fakultät gemäß § 5.
 4. Der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Regel entsprechend den jeweiligen Studienordnungen der einzelnen Fächer. Sofern das Latinum gefordert ist, kann bei Promovenden, die aus Afrika, Asien, Lateinamerika oder der Karibik stammen, an dessen Stelle der Nachweis in Kenntnissen einer anderen Sprache (wie Sanskrit, Altchinesisch usw.) treten. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Fachvertreter.
 5. Ein Führungszeugnis gemäß § 30 des Bundeszentralregistergesetzes.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss die in Absatz (1) unter 4. genannten Anforderungen spätestens bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens herabsetzen oder erlassen.
- (3) Der Antragsteller darf nicht schon an einer anderen Hochschule eine entspre-

- chende Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben.
- (4) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer als Absolvent einer Fachhochschule
1. a) einen dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Studiengang mit einer achtsemestrigen Regelstudienzeit mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen hat und
b) vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wird und
 2. die Voraussetzungen des Absatzes (1), Ziffern 3 bis 5 und Absatz (3) erfüllt.

In einer Vereinbarung zwischen der betreffenden Fachhochschule und der Universität Leipzig, vertreten durch die zuständige Fakultät, können jeweils zusätzliche Studienleistungen im Gesamtumfang von maximal drei Semestern festgelegt werden, die vor Ablegen des Rigorosum zu erbringen sind. Die entsprechenden Prüfungen müssen mindestens mit der Note "gut" bestanden werden.

In einem kooperativen Promotionsverfahren soll die Dissertation von einem Hochschullehrer der Universität Leipzig und einem Hochschullehrer der Fachhochschule gemeinsam oder von einem Hochschullehrer der Universität Leipzig allein betreut werden.

- (5) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer den akademischen Grad Bakkalaureus/Bachelor oder die Erste Staatsprüfung zum Lehramt Grundschule mit hervorragenden Leistungen erworben hat. Auf Antrag des betreuenden Hochschullehrers legt der Promotionsausschuss fest, welche Leistungen vor Ablegen des Rigorosums noch zu erbringen sind. Maximal können Studienleistungen im Umfang von drei Semestern festgelegt werden. Die entsprechenden Prüfungen müssen mindestens mit der Note "gut" bestanden werden.

§ 4 Prüfungsfächer

Eine Liste der Prüfungsfächer zur Promotion und ihrer Kombinationsmöglichkeiten wird vom Promotionsausschuss auf Antrag der Fachvertreter beschlossen. Sie ist dem Doktoranden bei der Eintragung in die Doktorandenliste auszuhändigen und ist für das angestrebte Promotionsverfahren bindend.

§ 5 Annahme als Doktorand

- 1) Die Fakultät führt eine Doktorandenliste. In die Doktorandenliste wird aufgenommen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und in der Regel von einem Hochschullehrer bzw. einem habilitierten Mitglied der Fakultät bei seinem Promotionsvorhaben betreut wird. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Die Zulassung ist gemäß Anlage 6 zu

- beantragen.
- 2) Die Zulassung als Doktorand wird vom Dekanat schriftlich bescheinigt.
 - 3) Die Eintragung in die Doktorandenliste erfolgt für fünf Jahre, eine Verlängerung ist auf Antrag und mit Zustimmung des Betreuers möglich.

§ 6

Antrag zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens ist an den Dekan zu richten. Mit dem Antrag können Gutachternvorschläge unterbreitet werden, die jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. **Vier** gebundene Exemplare der **Dissertation**; werden im Verlaufe des Promotionsverfahrens mehr als drei Gutachter bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren der Dissertation nachzureichen;
 2. 50 Exemplare der **Thesen zur Dissertation** für die Verteidigung in deutscher Sprache im Umfang von maximal 5 Seiten;
 3. tabellarischer **Lebenslauf**;
 4. Vorschläge für die **Prüfer** für das Rigorosum;
 5. urkundliche Nachweise über die Erfüllung der **Zulassungsvoraussetzungen** gemäß § 3 ;
 6. eine Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg der Bewerber sich schon einer Doktorprüfung unterzogen hat und ob die vorgelegte Dissertation bereits an einer anderen Fakultät oder einem ihrer Hochschullehrer vorgelegen hat.
 7. eine Erklärung, dass der Bewerber sich bei der Dissertation keiner fremden Hilfe bedient und andere als die in der Arbeit angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat, insbesondere wörtlich übernommene Ausführungen in der Arbeit gekennzeichnet hat (siehe Anlage 3).
- (2) Alle Unterlagen sind vom Bewerber autorisiert und, soweit sie als Kopien eingereicht werden, in beglaubigter Form oder unter Vorlage des Originals einzureichen.
- (3) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig im Dekanat vorliegen.
- (4) Ein Antrag kann zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt; in diesem Falle gilt der Antrag als nicht gestellt.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prodekan. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die in § 6 geforderten Nachweise und Erklärungen nicht vollständig vorliegen.

§ 7 Anforderungen an die Dissertation

- (1) Die Dissertation muss als selbständige wissenschaftliche Leistung neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu dem behandelten Thema bringen und zur Veröffentlichung geeignet sein.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen, über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund eines Antrages des Promovenden.
- (3) Der Dissertation ist in eingebundener Form ein Titelblatt gemäß Anlage 1 voranzustellen.

§ 8 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Wenn nach Prüfung des Promotionsantrages und der eingereichten vollständigen Unterlagen gemäß § 6 die Rechtmäßigkeit der Zulassung feststeht, eröffnet der Prodekan das Promotionsverfahren.
- (2) Bei Eröffnung des Verfahrens legt der Prodekan im Einvernehmen mit den Fachvertretern die Gutachter fest und bestellt die Prüfer sowie die Mitglieder der Promotionskommission.
- (3) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers sowie je ein Exemplar der Dissertation und der Zusammenfassung im Dekanat. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber zurückgegeben.
- (4) Über die Eröffnung oder Nichteröffnung eines Promotionsverfahrens wird der Fakultätsrat durch den Prodekan umgehend unterrichtet.

§ 9 Gutachter

- (1) Eine Dissertation ist von drei Gutachtern zu beurteilen, die mehrheitlich Hochschullehrer sein müssen und von denen einer nicht der Universität Leipzig angehören darf. Ein Gutachter muss der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften angehören.
- (2) Als Gutachter können bestellt werden:
 - Professoren und Dozenten in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen sowie deutscher Fachhochschulen,
 - Inhaber des akademischen Grades Doctor habilitatus,

- hochspezialisierte promovierte Vertreter der Praxis.

§ 10

Gutachten und Annahme der Dissertation

- (1) Die Gutachten werden vom Prodekan eingeholt. Sie müssen eine Begründung und Empfehlung zur Annahme oder Nichtannahme enthalten und dabei das Notenschema gemäß § 12 Abs. 1 anwenden.
- (2) Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach ergangener Aufforderung erstellt sein.
- (3) Sobald alle Gutachten vorliegen, werden sie zwei Wochen während der Vorlesungszeit zusammen mit der Dissertation zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Promotionsausschusses ausgelegt. In dieser Frist ist auch ein Einspruch möglich; in diesem Fall beschließt der Promotionsausschuss über das weitere Verfahren. Erfolgt kein Einspruch, ist bei einer Annahmeerempfehlung durch alle Gutachter die Note für die Dissertation gemäß § 12 Abs. 2 nach dem Ende der Auslegefrist festzulegen.
- 4) Wird die Leistung von einem Gutachter mit "opus non idoneum" - "nicht genügend" bewertet bzw. erfolgt ein Einspruch, entscheidet der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Promotionskommission, ob weitere Gutachten eingeholt werden, die Dissertation gemäß Abs. 7 zur Überarbeitung zurückgegeben wird oder die Annahme verweigert wird. Wenn mindestens zwei Gutachter die Leistung als nicht genügend einschätzen, wird die Annahme verweigert und das Verfahren abgeschlossen.
- (5) Die Annahme der Dissertation ist Voraussetzung für die Zulassung zum Rigorosum und zur Verteidigung.
- (6) Die Annahme der Dissertation wird dem Promovenden unverzüglich vom Prodekan mitgeteilt. Dabei ist über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Gutachten sowie über die Zulassung zum Rigorosum zu informieren.
- (7) Die Promotionskommission kann die Dissertation zur Behebung von Mängeln für eine bestimmte Zeit, jedoch höchstens für ein Jahr zurückgeben, wenn sich die Gutachter mehrheitlich dafür aussprechen. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss. Die Promotionskommission kann die Frist für die erneute Einreichung der Dissertation aus wichtigem Grund verlängern. Wird die Frist aus einem Grund, den der Promovend zu vertreten hat, überschritten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (8) Im Falle einer Ablehnung der Dissertation teilt der Prodekan dies dem Promovenden unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mit. Die Dissertation bleibt mitsamt den Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 11 Rigorosum

- 1) Ist die Dissertation angenommen, so setzt der Prodekan im Einvernehmen mit den Prüfern den Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Promovend wird mindestens 14 Tage vor dem Termin hierzu schriftlich geladen. Die mündliche Prüfung soll zeigen, dass der Kandidat eine über die Hochschulabschlussprüfung hinausgehende wissenschaftliche Bildung auf seinem Promotionsgebiet besitzt. Die Prüfung wird als Blockprüfung in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt und dauert mindestens 90, höchstens 120 Minuten.
- 2) Die Prüfung kann auf Vorschlag des Betreuers durch einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion vor der Promotionskommission ersetzt werden. Der Vorschlag ist spätestens bis zur Annahme der Arbeit der Promotionskommission mitzuteilen. Das Thema des Vortrags darf nicht Gegenstand der Dissertation gewesen sein. Die Diskussion kann das gesamte Promotionsgebiet umfassen. Der Vortrag dauert 30 bis 45 Minuten, die Veranstaltung insgesamt mindestens 90, höchstens 120 Minuten. Die Leistung des Promovenden ist gemäß § 12 Abs. 3 zu bewerten.
- 3) Besondere promotionsbegleitende Leistungen, die im Rahmen eines Graduiertenstudiums erbracht worden sind und inhaltlich nicht mit dem Thema der Dissertation übereinstimmen, können von der Promotionskommission für das Rigorosum angerechnet werden.
- 4) Die Prüfungen werden gemäß § 12 Abs. 3, 4 und 5 bewertet. Wird die Prüfung in einem Teil nicht bestanden, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden. Eine Wiederholung ist frühestens nach sechs Monaten, spätestens binnen Jahresfrist möglich. Zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen. Bei nicht bestandener mündlicher Prüfung verbleibt die Dissertation mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Erscheint ein Promovend nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht er die Prüfung ab, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Notenschema

- 1) Die Dissertation wird wie folgt bewertet:

opus eximium	eine ausgezeichnete Leistung
opus valde laudabile	eine besonders anzuerkennende Leistung (Note 1)
opus laudabile	eine anzuerkennende Leistung (Note 2)
opus idoneum	eine genügende Leistung (Note 3)
opus non idoneum	eine nicht genügende Leistung

- (2) Die Note für die Dissertation errechnet sich aus dem Durchschnitt der drei Gutachterbewertungen ⁵
- | | |
|----------------------|---|
| opus eximium | kann nur vergeben werden, wenn alle Gutachter diese Bewertung erteilen. |
| opus valde laudabile | 0,3 bis einschl. 1,5 |
| opus laudabile | 1,6 bis einschl. 2,5 |
| opus idoneum | 2,6 bis einschl. 3,0. |
- (3) Das Rigorosum wird wie folgt bewertet
- | | |
|-----------------|---|
| summa cum laude | eine ausgezeichnete Leistung |
| magna cum laude | eine besonders anzuerkennende Leistung (Note 1) |
| cum laude | eine anzuerkennende Leistung (Note 2) |
| rite | eine genügende Leistung (Note 3) |
| non sufficit | eine nicht genügende Leistung. |
- 4) Besteht die Prüfung aus abgrenzbaren Teilprüfungen, können diese einzeln bewertet werden. Zum Abschluss der Prüfung erteilen die Prüfer eine Gesamtnote gemäß Absatz 3. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt
- | | |
|-------------------|-----------------|
| bis 0,5: | summa cum laude |
| über 0,5 bis 1,5: | magna cum laude |
| über 1,5 bis 2,5: | cum laude |
| über 2,5 bis 3,0: | rite |
- (5) Hat ein Gutachter die Dissertation mit "opus non idoneum" bewertet und wurde die Arbeit zur Überarbeitung zurückgegeben, kann die Dissertation nach erfolgreicher Begutachtung höchstens mit "opus idoneum" bewertet werden. Bei einer erfolgreichen Wiederholung des nicht bestandenem Rigorosum wird die Leistung mit "rite" bewertet.

§ 13 Verteidigung

- 1) Der Promovend hat die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem Vortrag öffentlich, in der Regel in deutscher Sprache, darzustellen und dabei Fragen aus dem Auditorium zu beantworten. Die Diskussion erstreckt sich auf die Dissertation und verwandte Wissenschaftsgebiete.
- (2) Der Termin der Verteidigung ist nach Annahme der Dissertation und erfolgreich abgelegtem Rigorosum vom Prodekan mit den Mitgliedern der Promotionskommission abzustimmen und den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu übermitteln. Der Termin, der in die Vorlesungszeit zu legen ist, ist dem Promovenden mindestens zwei Wochen vor der Verteidigung

⁵ Bei der Berechnung des Durchschnitts ist der ausgezeichneten Leistung der Wert "0" zuzuordnen.

- mitzuteilen.
- (3) Die Verteidigung ist vom Prodekan zwei Wochen vor dem Termin allen fachlich relevanten Einrichtungen der Universität und gegebenenfalls außerhalb dieser anzukündigen.
 - (4) Die Verteidigung kann zum festgelegten Termin stattfinden, wenn die Mehrheit der Promotionskommission anwesend ist und der Kandidat keine Beeinträchtigung seiner Verfassung geltend macht.
 - (5) Der Prodekan oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Promotionskommission leitet die Verteidigung. Es ist zu beachten, dass
 - die Zusammensetzung der Promotionskommission bekannt gegeben wird,
 - der Promovend vorgestellt wird,
 - die Gutachten knapp und nur in wesentlichen Teilen vorgetragen werden und
 - Fragen zurückgewiesen werden, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogen sind.
 - 6) In nichtöffentlicher Beratung entscheidet die Promotionskommission zusammen mit den übrigen anwesenden Mitgliedern des Promotionsausschusses unmittelbar nach der Verteidigung über das Bestehen der Verteidigung. Eine Benotung erfolgt nicht. An dieser Entscheidung können anwesende auswärtige Gutachter beratend mitwirken. Weiterhin stellt die Promotionskommission, zusammen mit den übrigen anwesenden Mitgliedern des Promotionsausschusses, die im Promotionsverfahren erreichten Bewertungen fest. Beide Entscheidungen werden anschließend - bei Einverständnis des Kandidaten - öffentlich bekannt gegeben.
 - (7) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Antrag des Promovenden innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.
 - 8) Eine Verteidigung ist endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn
 - der Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb von vier Wochen nach nicht bestandener Verteidigung schriftlich beim Dekan eingegangen ist,
 - die Wiederholung der Verteidigung durch Verschulden des Promovenden nicht fristgerecht erfolgt oder
 - die wiederholte Verteidigung nicht bestanden wird.

§ 14

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Über das Ergebnis der Promotionsprüfungen wird dem Promovenden eine vorläufige Bescheinigung durch den Prodekan ausgestellt. Der Fakultätsrat wird umgehend durch den Prodekan darüber informiert.

§ 15

Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

- (1) Der Doktorand hat seine Dissertation entweder als selbständige Abhandlung zu drucken bzw. zu vervielfältigen oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Schriftenreihe erscheinen zu lassen und folgende Anzahl von Exemplaren abzuliefern:

80 Exemplare bei privatem Druck oder Vervielfältigung oder

10 Exemplare bei Druck durch einen gewerblichen Verleger, Aufnahme in einer Reihe oder Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder

50 elektronische Datenträger und 6 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift.

Über eine Veröffentlichung in anderen Formen entscheidet der Promotionsausschuss.

- (2) Die Arbeit muss vor der Drucklegung bzw. der Vervielfältigung dem Betreuer vorgelegt werden. Dieser achtet darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der eventuell von den Gutachtern bei der Annahme der Arbeit gemachten Änderungsaufgaben erfolgt, und erteilt bei Vorlage des Revisionsabzuges der Druckvorlage das Imprimatur. Ein vom Betreuer unterschriebener Revisionschein ist dem Dekan zu übergeben. Die Pflichtexemplare müssen ein Titelblatt in Form der Anlage 2 besitzen und auf dem letzten Blatt der Dissertation den Lebenslauf des Verfassers enthalten. Bei Dissertationen, die im Buchhandel frei erhältlich sind, kann von dieser Bestimmung befreit werden, wenn im Vorwort oder in einer Anmerkung ausdrücklich mit Angabe der Gutachter und des Datums der Verteidigung vermerkt wird, dass es sich um eine von der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften der Universität Leipzig angenommene Dissertation handelt. Wird der Druck in einer Fremdsprache gestattet, sind neben den Pflichtexemplaren zwei Resümees in deutscher Sprache (mit gesondertem Revisionschein) vorzulegen, die etwa ein Zehntel des Umfangs der Dissertation ausmachen müssen. Die Pflichtexemplare müssen zwei Jahre nach bestandener Prüfung an den Dekan abgeliefert sein. Auf begründeten Antrag kann der Dekan die Ablieferungsfrist verlängern. Andernfalls erlöschen spätestens fünf Jahre nach der Verteidigung alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 16

Vollzug der Promotion

- (1) Hat der Doktorand die Pflichtexemplare der Dissertation abgeliefert, so fertigt der Dekan die Promotionsurkunde entsprechend dem Muster in Anlage 4 bzw. 5 aus. Sie trägt das Datum der Verteidigung.

- (2) Das Recht, den Dokortitel zu führen, entsteht mit der Aushändigung der Promotionsurkunde.

§ 17

Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades

- 1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion nicht vollzogen bzw. der Doktorgrad entzogen werden, wenn
- die Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation gemäß § 15 nicht erfolgt,
 - wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt waren und der Kandidat die Zulassung zu Unrecht erwirkt hat,
 - Promotionsleistungen unter Täuschung, insbesondere unter Hinzuziehung von Hilfeleistungen durch Promotionsberater, erbracht wurden.
 - Tatsachen bekannt werden, die Verleihung ausschließen bzw. ausgeschlossen hätten.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 18

Promotionsakte

- (1) Die zusammengefassten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird während des Verfahrens von der Promotionskommission geführt.
- 2) Über die Beratungen und Entscheidungen in einem Promotionsverfahren ist durch die beteiligten Promotionsgremien ein Protokoll anzufertigen, das der Promotionsakte nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Promotionskommission beizufügen ist.
- 3) Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Verteidigung an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen.

§ 19

Grenzüberschreitende Verfahren

- 1) Wird ein grenzüberschreitendes Verfahren an der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften eröffnet, ist entsprechend § 6 zu verfahren. Zusätzlich muss die Dissertation eine Zusammenfassung in der Landessprache der ausländischen Universität enthalten.

- 2) Der Promotionsausschuss bestellt im Einvernehmen mit der ausländischen Universität gemäß § 2 der vorliegenden Ordnung einer Promotionskommission.
- 3) Im Unterschied zu § 9 der vorliegenden Ordnung werden von beiden beteiligten Universitäten insgesamt vier Gutachter benannt, darunter die beiden Betreuer der Dissertation.
- 4) Nach Annahme der Dissertation wird diese der ausländischen Partneruniversität zusammen mit den übersetzten Gutachten zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Nach erfolgter Zustimmung unterzieht sich der Promovend dem Rigorosum gemäß § 11 dieser Ordnung.
- 5) Im Falle der Versagung der Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens durch die ausländische Partneruniversität ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den Vorschriften der Ordnung fortgesetzt. Über eine veränderte Zusammensetzung der Promotionskommission entscheidet ggf. der Promotionsausschuss.

§ 20 Ehrenpromotion

- (1) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muss von mindestens drei Professoren der Fakultät eingebracht und begründet werden. Der erweiterte Fakultätsrat beschließt in einer weiteren Sitzung in geheimer Abstimmung über die Verleihung. Bei dieser Beschlussfassung muss mindestens die Mehrheit der Hochschullehrer der Fakultät anwesend sein. Der Beschluss ist mit dem Rektor abzustimmen und dem Senat anzuzeigen.
- (2) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund der Verleihung und die Verdienste zu nennen. Die Verleihung vollzieht der Rektor oder der Dekan.
- (3) Der Titel 'Doctor honoris causa' kann nach § 26 Abs. 9 SächsHG entzogen werden.

§ 21 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades durch eine Ehrenurkunde würdigen. Die Festlegung von Zeitpunkt und Form der Ehrung obliegt dem Fakultätsrat. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Antrag der Fachvertreter.

§ 22 Übergangsregelungen

- (1) Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.
- (2) Begonnene Promotionsvorhaben können bis zu drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung ohne eigenen Antrag nach den bisher geltenden Bestimmungen durchgeführt werden.

§ 23 Inkrafttreten

- 1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften vom 24.4.1997 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 18/1997 vom 24.4.1997) außer Kraft.
- 1) Die vorliegende Promotionsordnung ist vom erweiterten Rat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften am 18. Juni 2002 beschlossen und durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 12.3.2003 (Az. 3-7841-11/72-4) genehmigt worden.

Professor Dr. Charlotte Schubert
Dekanin der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Anlage 1

Titelseite für die einzureichende Arbeit

.....
.....
.....
(Titel)

Der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften

der Universität Leipzig

eingereichte

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

DOCTOR PHILOSOPHIAE

(Dr. phil.)

vorgelegt

von
(Vorname, Name)

geboren am in

Leipzig, den

(Einreichungsdatum)

Anlage 2

Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

.....
.....
.....
(Titel)

Von der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften
der Universität Leipzig
angenommene
DISSERTATION
zur Erlangung des akademischen Grades
DOCTOR PHILOSOPHIAE
(Dr. phil.)
vorgelegt

von
(Vorname, Name)

geboren am in

Gutachter:

.....

.....

Tag der Verteidigung:

Anlage 3

Versicherung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich die Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden.

Datum

Unterschrift

Anlage 4**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Traditionssiegel der Universität

Unter dem Rektorat des Professors /der Professorin für

Dr.

und dem Dekanat des Professors /der Professorin für

Dr.

verleiht
die Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften

Herrn/Frau

.....

geboren am in

den akademischen Grad

DOCTOR PHILOSOPHIAE

(Dr. phil.)

nachdem er/ sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren
durch die mit bewertete und erfolgreich verteidigte Dissertation

"
..... "

sowie durch die mit bewertete mündliche Prüfung

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen hat.

Leipzig,

Der Rektor

Der Dekan

Anlage 5

**Urkunde
für eine Promotion
im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens (Thèse de co-tutelle)
von einer deutschen und einer französischen Universität**

**Die Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften
der Universität Leipzig
und
die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der französischen Universität*)**

verleihen gemeinsam

**Herrn/Frau (*Name*)
geb. am (*Datum*) in (*Ort*)**

den Grad eines

Doktors der Philosophie (Dr. phil.)

**Er/Sie hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von beiden Fakultäten
betreuten Promotionsverfahren durch die mit (*Note/Prädikat*) beurteilte
Dissertation mit dem Thema**

(*Titel der Dissertation*)

**sowie einer am (*Datum*) abgehaltenen mündlichen Prüfung
in den Fächern/ in dem Fach (.....)
seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei die
Note/Bewertung (*Bewertung*)
erhalten**

Leipzig, (*Datum*)

**Dekan der Fakultät für
Geschichte, Kunst- und
Orientalwissenschaften**

**Präsident/Dekan der
ausländischen Universität/
Fakultät)**

(*Siegel der UL*)

**(*Siegel der französischen
Universität*)**

Herr/Frau hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in französischer Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.
Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik Deutschland keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des französischen Erziehungsministeriums Nr. ... vom ...

Anlage 6

**Antrag zur Eintragung in die Doktorandenliste der Fakultät für
Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften**

Name, Vorname: **geb. am:**

Staatsangehörigkeit:

Akademischer Abschluss:

an der Universität/Hochschule:

am:

Soll die Promotion extern erfolgen? ja / nein ¹⁾

Thema der Dissertation (Arbeitstitel):

.....
.....
.....

Betreuer:

Beginn der Arbeit an der Dissertation:

Geplanter Abschluss:

.....
Doktorand

.....
Betreuer

Aufnahme in die
Doktorandenliste am:

Anlagen: Kopie des Zeugnisses über den Hochschulabschluss
Betreuererklärung gem. § 3 (1), 6. der Promotionsordnung

1) nicht zutreffendes streichen

Betreuererklärung

Herr/Frau

hat den akademischen Abschluss

.....

mit einer Regelstudienzeit von Semestern im Fach

.....

an der Universität/Hochschule

.....

erworben.

Bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens sind folgende Studienleistungen zu erbringen :

.....
.....
.....
.....

Leipzig, am

.....

Betreuer

Zur Kenntnis genommen am

.....

Prodekan